

Beschlussempfehlungen und Berichte

der Fachausschüsse zu Anträgen von Fraktionen und von Abgeordneten

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit	
1. Zu dem Antrag der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke und Dr. Boris Weirauch u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit	
– Drucksache 18/25	
– Die Therapie und die Sicherheit im baden-württembergischen Maßregelvollzug verbessern	2

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit

- 1. Zu dem Antrag der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke und Dr. Boris Weirauch u. a. SPD und der
Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit
– Drucksache 18/25
– Die Therapie und die Sicherheit im baden-württembergischen Maßregelvollzug verbessern**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke und Dr. Boris Weirauch u. a. SPD – Drucksache 18/25 – für erledigt zu erklären.

15.7.2026

Die Berichterstatterin: Der Vorsitzende:
Wiech Teufel

Bericht

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit beriet den Antrag Drucksache 18/25 in seiner 2. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 15. Juli 2026.

Eine Mitinitiatorin des Antrags führte aus, in der Vergangenheit habe es immer wieder Entweichungen von Patientinnen und Patienten aus Maßregelvollzugseinrichtungen in Baden-Württemberg gegeben. Sie erachte es dabei als bemerkenswert, dass laut Stellungnahme der Landesregierung zu Ziffer 7 des Antrags in den Kalenderjahren 2021 bis 2025 sogar 36 Ausbrüche aus dem gesicherten Bereich des Maßregelvollzugs erfolgt seien. Da die Mitglieder des Sozialausschusses damals nicht über all diese Vorfälle Kenntnis erlangt hätten, eine solche Zahl von Ausbrüchen aber durchaus von hoher Relevanz sei, richte sie die Bitte an das personell neu aufgestellte Sozialministerium, künftig eine detailliertere fortlaufende Informationspolitik zu betreiben.

Im Zeitraum Anfang Mai seien aus dem Zentrum für Psychiatrie (ZfP) Emmendingen vier Personen entwichen, die in der Vergangenheit im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit schwere Straftaten begangen hätten. Unter den vier aus dem ZfP Emmendingen entwichenen Personen habe sich auch ein 26-jähriger Straftäter befunden, dem laut Stellungnahme zu Ziffer 4 des Antrags Lockerungsstufe (D), also ein unbegleiteter Ausgang innerhalb des Klinikgeländes, gewährt worden sei. Die Antragsteller hätten unter Ziffer 2 des Antrags die Frage gestellt, inwiefern beim unbegleiteten Ausgang des 26-jährigen Straftäters die Aufsicht über ihn, die von einer unmittelbaren Begleitung zu unterscheiden sei, gewährleistet worden sei. Da die Landesregierung in ihrer Stellungnahme hierzu keine Ausführungen getätigt habe, wiederhole sie nun die Frage.

Gemäß § 51 Absatz 1 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) könnten Beurlaubungen und Vollzugslockerungen, bei denen eine Aufsicht durch Bedienstete der Einrichtung nicht gewährleistet sei, von der Maßregelvollzugseinrichtung nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, die das Verfahren gegen die untergebrachte Person geführt habe, gewährt werden. Laut der Stellungnahme zu Ziffer 2 des Antrags seien sowohl das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit als auch das Ministerium der Justiz und für Migration zu der übereinstimmenden

Auffassung gelangt, dass eine Gewährung von unbegleitetem Ausgang innerhalb des Klinikgeländes der Zentren für Psychiatrie keine Vollzugslockerung im Sinne des § 51 Absatz 1 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes darstelle und eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft für eine solche Lockerung nicht erforderlich sei. Diese Auffassung teile sie nicht. Sie bitte den Sozialminister, genauer zu erläutern, wie eine Aufsicht in diesem Kontext definiert werde. Konkret wolle sie wissen, welcher Unterschied bezüglich der Aufsicht zwischen der Lockerungsstufe (D) und der höheren Lockerungsstufe (E) bestehe.

Die Landesregierung habe in der Stellungnahme zu Ziffer 2 des Antrags ausgeführt, dass seitens der Einrichtungen sorgfältig zu prüfen sei, bei welchen Untergebrachten ein freier Ausgang innerhalb des Klinikgeländes verantwortet werden könne. Von Interesse sei, wie eine solche Prüfung aussehe und wie sich diese zum angesprochenen Themenkomplex der Aufsicht verhalte.

Sie spreche sich dafür aus, eine klare und landesweit einheitlich geltende Regelung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete im Maßregelvollzug bei Entweichungs- und Fluchtversuchen zu finden. Beispielhaft weise sie auf eine Entweichung eines Patienten aus dem Psychiatrischen Zentrum Nordbaden (PZN) Wiesloch aus dem Jahr 2023 hin, bei der eine unbeteiligte 30-jährige Frau getötet worden sei. In der parlamentarischen Aufarbeitung des Falls habe sich herausgestellt, dass das Sozialministerium zumindest für das PZN Wiesloch ein klinikspezifisches Sicherheitskonzept genehmigt habe, worin ausdrücklich fixiert gewesen sei, dass flüchtende Straftäter nicht körperlich durch das Klinikpersonal festgehalten werden dürften. Vielmehr sei laut diesem Konzept der fortlaufende verbale Kontakt zu ihnen zu suchen und die Polizei zu verständigen, die dann im Notfall körperlichen Zwang anwenden könne. Sie wolle wissen, ob das neu aufgestellte Sozialministerium hinsichtlich solcher Sicherheitskonzepte Änderungsbedarf sehe, ob die klinikspezifischen Sicherheitskonzepte zuletzt angepasst worden seien und, wenn ja, was sich an diesen Regelungen wann geändert habe.

Ursprünglich habe das Land geplant gehabt, zum 1. Juli 2025 rund 60 Patienten aus dem Maßregelvollzug „Fauler Pelz“ in Heidelberg in eine neu gebaute Maßregelvollzugseinrichtung in Schwäbisch Hall zu überführen. Nachdem sich aber die Inbetriebnahme dieser neuen Einrichtung um ca. ein Jahr verschoben habe, seien die rund 60 Insassen in einen Maßregelvollzug nach Calw verlegt worden. Mittlerweile sei der neu gebaute Maßregelvollzug in Schwäbisch Hall in Betrieb genommen worden. Dieser biete Platz für 100 Patienten. Laut Stellungnahme zu Ziffer 10 des Antrags seien dort aber bislang nur 21 Personen aufgenommen worden. Gerade im Hinblick auf die für den kostenintensiven Bau aufgewendeten Steuermittel seien Fragen zur Auslastung und zum Betrieb dieser Einrichtung von hoher Relevanz. Sie frage, ob der Landesregierung bereits neue Zahlen bezüglich der dortigen Auslastung vorlägen, wie der aktuelle Betrieb in Schwäbisch Hall laufe, wie die Auslastung erhöht werden könne, welche Hemmnisse hierbei aufträten und wie sich ein Maßregelvollzug in einer solchen Größenordnung mit lediglich 1,2 Fachkräften im ärztlichen Dienst betreiben lasse.

Eine Abgeordnete der Grünen wies darauf hin, die Zahl der Entweichungen sei in den letzten Jahren trotz gleichzeitig steigender Patientenzahlen in den Maßregelvollzugseinrichtungen in Baden-Württemberg gesunken.

Sie freue sich, dass mittlerweile rund 90 % der in der Personalplanung für das Jahr 2026 angegebenen Stellen im neuen Maßregelvollzug in Schwäbisch Hall besetzt seien.

Ihre Fraktion unterstütze die Landesregierung dabei, einen weiteren Klinikstandort neben Bad Cannstatt und Winnenden zu etablieren. In Bezug auf den damit verbundenen Ausbau von

Therapieplätzen regte sie an, eine Ausbildungs- und Weiterbildungsoffensive zu initiieren, um künftig genügend Fachpersonal zur Verfügung zu haben.

Der Minister für Soziales, Arbeit und Gesundheit trug vor, der gesetzliche Auftrag des Maßregelvollzugs sei eindeutig formuliert und laute „Besserung und Sicherung“. Beide Aspekte müssten in der Gestaltung des Maßregelvollzugs zur Geltung kommen. Das Ziel des Maßregelvollzugs sei es, die untergebrachten Patientinnen und Patienten durch eine psychotherapeutische Behandlung zu heilen bzw. ihre Krankheit so weit zu stabilisieren, dass sie ein straffreies Leben außerhalb solcher Einrichtungen führen könnten.

Einzelne Entweichungen seien kein Gradmesser für die grundsätzlich hohe und verlässliche Sicherheit der Maßregelvollzugseinrichtungen in Baden-Württemberg. Die Einrichtungen nähmen ihren gesetzlichen Auftrag zur Besserung und Sicherung mit großer Verantwortung wahr. Da auch bei öffentlich geführten Diskussionen teilweise ein Widerspruch zwischen den tatsächlichen Fakten und der Gefühle bzw. der Eindrücke entstehe, stelle er klar, dass die Zahl der Entweichungen aus Maßregelvollzugseinrichtungen in den letzten Jahren trotz gestiegener Unterbringungszahlen von Patientinnen und Patienten insgesamt rückläufig sei. Ihm sei jedoch bewusst, dass jede einzelne Entweichung potenziell geeignet sei, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und die Akzeptanz von Maßregelvollzugseinrichtungen zu beeinträchtigen. Er sichere zu, jede Entweichung werde ernst genommen und mit Blick auf ihre Umstände und Verbesserungsbedarfe analysiert.

Er habe bereits eine Woche nach seinem Amtsantritt eine digitale Besprechung mit den Geschäftsführenden der ZiPs in Baden-Württemberg zum Thema Maßregelvollzug durchgeführt, um ein aktuelles Lagebild aus erster Hand zu erhalten. Er habe sich davon überzeugen können, dass sich alle Beschäftigten an allen Standorten ihrer verantwortungs- und anspruchsvollen Aufgabe bewusst seien. Er appelliere an die Mitglieder des Ausschusses, nicht den Fehler zu begehen, aus einzelnen Entweichungen Rückschlüsse auf eine angebliche Unsicherheit oder Verantwortungslosigkeit im System des Maßregelvollzugs in Baden-Württemberg zu ziehen, da dies der dort geleisteten anspruchsvollen und schwierigen Arbeit in keiner Weise gerecht werden würde.

Vollzugslockerungen seien sowohl ein integraler Bestandteil der Therapie als auch eine unverzichtbare und verfassungsrechtlich gebotene Komponente der Behandlung im Maßregelvollzug. Lockerungen würden nicht nach bestimmten Zeitabschnitten gewährt, sondern erst dann, wenn sich eine Patientin oder ein Patient in einer Lockerungsstufe bewährt und Fortschritte in der Therapie erzielt habe. Lockerungen ließen sich bei gegebenem Anlass jederzeit zurücknehmen. Jeder Missbrauch von gewährten Lockerungen habe harte Konsequenzen für die betroffene Person, indem beispielsweise alle bisher gewährten Lockerungen zurückgenommen würden, und führe zu einer Analyse der mit den Missbräuchen in Zusammenhang stehenden Umstände.

Nach derzeitigem Stand befänden sich im Maßregelvollzug in Schwäbisch Hall 35 Patienten in Behandlung. Die vor der Inbetriebnahme dieser Einrichtung eingetretenen baulichen Verzögerungen seien ärgerlich gewesen. Bei aller nachvollziehbaren Kritik sollte aber nicht darüber hinwegsehen werden, dass zwischen dem Spatenstich und der Abnahme der Einrichtung lediglich rund drei Jahre vergangen seien.

Zusätzlich zu den geplanten 1,2 Vollzeitkräften im ärztlichen Dienst seien im Personalbudget der Einrichtung in Schwäbisch Hall für das Jahr 2026 auch neun Vollzeitkräfte im psychologischen Dienst vorgesehen. Dementsprechend könnten in einem zusammengeschlossenen ärztlich-psychologischen Dienst insgesamt 10,2 Vollzeitkräfte eingesetzt werden. Die Betrachtung dieser Zahl mache es nachvollziehbarer, wie sich eine mögliche

Auslastung aller geplanten 100 Therapieplätze personell bewältigen ließe.

In der Lockerungsstufe (D) hätten Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug die Möglichkeit, einen unbegleiteten Ausgang innerhalb des Klinikgeländes in Anspruch zu nehmen. Patientinnen und Patienten in der Lockerungsstufe (E) könnten auch einen unbegleiteten Ausgang außerhalb des Klinikgeländes wahrnehmen.

Unter dem Aspekt, dass sich entwichene Patienten aus Emmendingen lediglich in Lockerungsstufe (D) befunden hätten und somit nur unbegleitete Ausgänge innerhalb und nicht außerhalb des Klinikgeländes hätten bewilligt werden müssen, seien das Sozialministerium und das Justizministerium gemeinsam zu der Auffassung gelangt, dass eine Gewährung von unbegleitetem Ausgang keine Vollzugslockerung im Sinne des § 51 Absatz 1 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes darstelle und deshalb eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich gewesen sei.

Die Mitinitiatorin des Antrags bat um Beantwortung ihrer Fragen, wie das Sozialministerium Aufsicht definiere und inwiefern diese im Fall der Entweichung des 26-jährigen Straftäters aus dem ZiP Emmendingen gewährleistet gewesen sei.

Der Minister für Soziales, Arbeit und Gesundheit antwortete, bei den Fragen nach der Aufsicht sei es relevant, ob ein Patient oder eine Patientin einen unbegleiteten Ausgang innerhalb oder außerhalb des Klinikgeländes gewährt bekomme. Die gemeinsame Auslegung des Sozialministeriums und des Justizministeriums, wonach die Gewährung von unbegleitetem Ausgang innerhalb des Klinikgeländes der ZiPs keine Vollzugslockerung im Sinne des § 51 Absatz 1 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes darstelle, stütze sich auf § 11 des Strafvollzugsgesetzes, der sich allein auf Lockerungen außerhalb der Anstalt beziehe.

Eine Aufsicht in Form einer Begleitung schließe sich bei einem unbegleitetem Ausgang erkennbar aus. Beim unbegleiteten Ausgang innerhalb des Klinikgeländes spielten allerdings sowohl die zeitliche Begrenzung der Ausgangsdauer als auch die konsequente Überwachung der Einhaltung der festgelegten Rückkehrzeiten eine wesentliche Rolle. Diese Vorgaben ließen sich auch durch das Personal klar im Rahmen der Aufsicht kontrollieren.

Seitens der Fraktion der Antragsteller sei schon in der Vergangenheit wiederholt geäußert worden, dass es Beschäftigten eines Maßregelvollzugs durch Vorschriften untersagt wäre, Menschen, die versuchten, zu entweichen, auszubringen oder zu flüchten, körperlich aufhalten zu dürfen. Hierzu wolle er festhalten, dass nach seinem aktuellen Kenntnisstand keine Vorschrift für den Maßregelvollzug existiere, die ein körperliches Eingreifen bei Entweichungsversuchen untersage. Im Falle von Entweichungsversuchen von Patientinnen und Patienten aus dem Maßregelvollzug halte er allerdings die Eigensicherung der Beschäftigten für sehr wichtig. Seiner Meinung nach seien verbale Deeskalationsstrategien vorzuziehen, da Situationen, in denen es zu physischen Auseinandersetzungen komme, immer die Gefahr bergen würden, zu eskalieren. Er könne nachvollziehen, weshalb in vielen Konzepten die verbalen Deeskalations- und Entweichungsverhinderungsstrategien als vorzuziehend dargelegt seien.

Die Mitinitiatorin des Antrags stimmte grundsätzlich zu, dass verbale Deeskalationsstrategien durch das Klinikpersonal bei Entweichungsversuchen von Patientinnen und Patienten vorzuziehen seien. Sie erachte es dennoch für falsch, in solchen Fällen körperliches Eingreifen durch das Personal gänzlich auszuschließen. Nachdem in der Vergangenheit solche Regelungen bestanden hätten, stelle es ihrer Meinung nach eine positive Entwicklung dar, wenn nun keine Vorschrift dieser Art existiere, die ein körperliches Eingreifen untersage.

Aus einem Ausführungserlass zur Gewährung von Beurlaubungen und Vollzugslockerungen im Maßregelvollzug nach § 51

Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit

des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes leite sie ab, dass Maßregelvollzugseinrichtungen eine Aufsichtspflicht hätten, wenn einer Patientin oder einem Patienten ein unbegleiteter Ausgang innerhalb des Klinikgeländes gewährt werde. Sie stelle erneut die Fragen, wie das Sozialministerium die Definition der Aufsicht auslege und inwiefern diese in dem Fall der Entweichung eines 26-jährigen Straftäters aus dem ZfP Emmendingen gewährleistet gewesen sei.

Der Minister für Soziales, Arbeit und Gesundheit gab an, bei unbegleiteten Ausgängen auf dem Klinikgelände werde die erforderliche Aufsicht insbesondere durch die zeitliche Begrenzung der Ausgangsdauer sowie die konsequente Überwachung der Einhaltung der festgelegten Rückkehrzeiten sichergestellt. Zu Beginn erhielten die Patientinnen und Patienten in der Regel die Erlaubnis zu einem auf 30 Minuten begrenzten Alleinausgang während der für die jeweilige Station geltenden Ausgangszeiten. Der Zeitpunkt des Verlassens der Station sowie die verbindliche Rückkehrzeit würden von den diensthabenden Pflegekräften in einem Ausgangsbuch dokumentiert. Erfolge die Rückkehr nicht zum festgelegten Zeitpunkt, würden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und insbesondere die polizeiliche Fahndung veranlasst, um ein Entfernen der betroffenen Person über das Klinikgelände hinaus möglichst zu verhindern. Bei unauffälligem Verlauf und positiver therapeutischer Entwicklung würden die Ausgangszeiten in der Regel im Abstand von etwa zwei Wochen schrittweise erweitert. Diese genannten Maßnahmen sollten der Aufsicht innerhalb des Geländes Rechnung tragen.

Die Mitinitiatorin des Antrags wollte wissen, wann die für das PZN Wiesloch geltende Sicherheitsrichtlinie bezüglich der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete von Maßregelvollzugseinrichtungen bei Entweichungs- und Fluchtversuchen geändert worden sei.

Der Minister für Soziales, Arbeit und Gesundheit erklärte, die für das PZN Wiesloch geltende Sicherheitsrichtlinie sei seiner Kenntnis nach infolge des vom Sozialausschuss in der letzten Legislaturperiode besprochenen tragischen Mordfalls im Zusammenhang mit einer Entweichung eines Patienten geändert worden.

Im Weiteren informierte der Minister die Mitglieder des Sozialausschusses unter Hinweis auf die Nichtöffentlichkeit der Sitzung über zwei Todesfälle von Patienten aus dem PZN Wiesloch und dem ZfP Emmendingen. Er sagte den Mitgliedern des Ausschusses zu, sie in beiden Fällen künftig über weitere Erkenntnisse im Verlauf der dazu andauernden Ermittlungen zu unterrichten.

Abschließend halte er es für wichtig, einige Begriffsdefinitionen vorzunehmen. Als Entweichung gelte grundsätzlich jedes unerlaubte Fernbleiben, insbesondere wenn eine Patientin oder ein Patient nach einem als Lockerung gewährten Ausgang nicht pünktlich zurückkehre. Unter dem Begriff der Entweichung fielen auch die sogenannte geringfügige Ausgangsüberschreitung, welche das Fernbleiben einer Person von bis zu zwei Stunden beschreibe, sowie der Ausbruch, der durch das Überwinden von Sicherungseinrichtungen bzw. durch das Anwenden von Gewalt gegen Personen oder Sachen erfolge. Darüber hinaus gelte eine Flucht als eine Entweichung, die länger als 48 Stunden dauere. Da es zwischen diesen Begriffen große Bedeutungsunterschiede gebe und bei einem solchen Thema eine große Sensibilität gefordert sei, um falsche Eindrücke in der Öffentlichkeit zu vermeiden, plädiere er dafür, sich diese Definitionen zu vergegenwärtigen und die Begrifflichkeiten korrekt anzuwenden.

Ohne Widerspruch beschloss der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag Drucksache 18/25 für erledigt zu erklären.

14.8.2026

Berichterstatte(r)in:

Wiech